

# Die Militärseelsorge in neuerer Zeit

von

Philipp Hofmeister, Neresheim

Die beiden Weltkriege, die ein großer Teil der heutigen Generation erlebt hat, haben, Gott Dank, überall starke Sehnsucht nach einem dauernden Frieden bewirkt. Da ist es entschieden etwas auffallend, daß der Hl. Stuhl, näherhin die Hl. Konsistorialkongregation, am Feste des hl. Martyrers Georg, am 23. April 1951 eine Instruktion »De Vicariis Castrensibus« erlassen und die Seelsorgsverhältnisse der Wehrmacht neu geordnet hat. Schon in der Einleitung dieser Instruktion heißt es, daß durch sie dem »ius commune quatenus opus sit«, derogiert wird. Diese Instruktion hatte eine recht gute Wirkung. In nicht weniger als acht Staaten sind inzwischen die rechtlichen Verhältnisse der Militärseelsorge von neuem geregelt worden, teilweise ist sogar eine besondere Militärseelsorge erst eingeführt worden. Die Veranlassung zum genannten Dekrete gaben, wie es scheint, die Bischöfe Brasiliens, der Philippinischen Inseln und Kanadas, denn für diese 3 Länder wurden in den Jahren 1950 und 1951 neue Militärbischöfsämter geschaffen. Man kann die Vermutung nicht unterdrücken, daß weniger die Umstände der Kriege, sondern mehr die eigenartigen seelsorglichen Verhältnisse des Heeres die Neuordnung gefördert haben. Die genannte Instruktion ist inzwischen durch eine Reihe von Dekreten der Hl. Konsistorialkongregation ergänzt worden, so daß nunmehr der Zeitpunkt gekommen sein dürfte, die neue rechtliche Regelung der Militärseelsorge einer Untersuchung und Besprechung zu unterziehen.

Die besondere Seelsorge der Heere zerfällt in 2 Gruppen. Die erste Gruppe ist jene, nach der die besondere Heeresseelsorge auf Vereinbarung zwischen Kirche und Staat beruht, die zweite Gruppe bilden jene Länder, in denen die Heeresseelsorge rein innerkirchlich geregelt ist.

## *I. Die konkordatäre Seelsorge in den einzelnen Ländern*

### *A) In Europa*

a) *Beginnen wir mit Italien.* Nach dem Breve Benedikt's XIV. »Convenit« vom 4. August 1741 war im Königreiche Neapel seit unvordenklicher Zeit der Cappellanus Maior nicht bloß der Kaplan des Königlichen Hofes, sondern er hatte auch ordentliche Jurisdiktion für die Soldaten, für deren Seelsorge er Welt- und Ordensgeistliche bestellen durfte. Er wurde vom König ernannt. Wenn er nicht Bischof war, war er mitriert, durfte die Pontificalien tragen und hatte, ähnlich wie ein Diözesanbischof ein Domkapitel, einen Rat von Konsultoren. Er war auch von der bischöflichen Gerichtsbarkeit exempt, konnte in 3 Instanzen Recht sprechen, wobei jeweils nur die Konsultoren wechselten. Auch für die Eheschließung der Soldaten war er zuständig und hatte außerdem noch besondere Fakultäten. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Sardinien, wo Benedikt XIV.

»Quoniam de exercitibus« vom 28. Mai 1746 auf Bitten des Königs Karl Emmanuel dem bischöflichen Großkaplan für die königliche Familie auch für die Seelsorge des Heeres besondere Vollmachten gab, kraft deren er den Militärgeistlichen selbst Pfarrechte verleihen konnte<sup>1</sup>).

Kein Wunder, daß auch im geeinten Italien der Gedanke an eine exemte Militärseelsorge fortlebte, wenn dieser zunächst auch wegen der gespannten Beziehungen mit dem Vatikan nicht verwirklicht werden konnte. Doch wurde im ersten Weltkrieg der Weihbischof des Erzbischofs von Turin, Angelus Bartolomasi, Titularbischof von Derbe, durch Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 1. Juni 1915 für Kriegsdauer zum »Ordinarius proprius« mit besonderen Vollmachten, jedoch »cessante quolibet privilegio vel exemptione«, für die Priester und Kleriker auf den Schiffen und in den Hospitälern mit dem Sitz in Rom bestellt. Seine Rechtsverhältnisse wurden durch ein weiteres Dekret derselben Kongregation vom 16. Juni 1916 besonders geregelt, vor allem bestimmt, daß seine Jurisdiktion über die Truppen praktisch eine mit der der Diözesanbischöfe kumulative sein sollte. Die Einrichtung scheint geblieben zu sein, denn durch Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 6. März 1925 wurde der Generalprokurator der frommen Genossenschaft vom hl. Joseph, Kamillus Penizzardi, zum Militärordinarius mit den Rechten, Fakultäten und Privilegien für die Truppen zu Lande und in der Luft bestellt »servata tamen Ordinarii cuiusque loci debita observantia«. Das Konkordat vom 11. Februar 1929 a. 13 ff. regelte dann die Verhältnisse für immer. Der Feldpropst sollte stets die Würde eines Titularerzbischofs haben, seine Jurisdiktion außerhalb Roms ausüben und den Militärgeistlichen Pfarrechte verleihen dürfen. Ein besonderes Dekret der Hl. Sakramentenkongregation dehnte die Jurisdiktion des Armeebischofs bezüglich Bußsakrament, Predigt und Feldmessen auch auf die Mitglieder der Jugendorganisationen Balilla und Avantgardisten aus. Verschiedene Gruppen des Heeres erhielten dann durch Pius XII. am 12. Januar, 4. Dezember 1951 und 6. April 1956 besondere Patrone, nämlich den hl. Erzengel Gabriel und die hl. Martyrin Barbara. Am 13. April 1940 erließ die hl. Konsistorialkongregation ein wichtiges Dekret; hier erklärte sie, die Jurisdiktion über die Truppen stehe dem Militärbischof mit dem Ordinarius loci gemeinsam zu und für die Eheschließungen der Soldaten solle, der Vorschrift des c. 1097 § 2 entsprechend, in der Regel der Pfarrer der Braut angegangen werden<sup>2</sup>).

b) In Deutschland stammt die exemte Militärseelsorge aus Preußen und Bayern. Pius IX. »Cum Nobis« vom 24. Oktober 1849 bestellte den Fürstbischof von Breslau, Melchior von Diepenbrock, für seine Person zum Delegaten des Apostolischen Stuhles und »Supremus Ecclesiasticus Moderator« der königlich preußischen Truppen mit dem Recht, seine Fakultäten zu subdelegieren, den Capelani minores auch Pfarrechte zu verleihen, dieselben suspendieren, und ihres Amtes entsetzen zu können und für die Heeresseelsorge auch die Fakultäten gebrauchen zu dürfen, die er als Bischof von Breslau für seine Diözese hatte. Nach dem Tode von Kardinal von Diepenbrock wurde die Jurisdiktion vom Hl. Stuhl auf verschiedene Militärgeistliche übertragen. Erst durch das Motuproprio Pius IX. »In hac Beatissimi Petri Cathedra« vom 22. Mai 1868 wurde ein exemtes »Vicariatus Castrensis seu Capellania Maior« errichtet. Der Feldpropst erhielt Voll-

<sup>1</sup>) Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857 ss, 26, 75 ss, 130 ss. Simeoni J. et de Martinis R., Juris Pontificii de Propaganda Fide P. I vol. VII, Romae 1897, 165 ss.

<sup>2</sup>) AAS 7, 1915, 287 ss.; 8, 1916, 266 ss.; 18, 1926, 42; 21, 1929, 280. Archiv für katholisches Kirchenrecht 112, 1932, 584 f. AAS 48, 1956, 659 s.; 32, 1940, 280 s.

machten, die er subdelegieren durfte; er sollte Titularbischof sein und einen Generalvikar ernennen können, auf den dann z. Z. der Sedisvakanz interimistisch die Jurisdiktion übergehen sollte. Die Geistlichen sollten Pfarrechte haben und jeweils innerhalb von 3 Tagen ihre Bestellungsurkunden dem zuständigen Ortspfarrer vorzeigen müssen. Über die Kleidung der Geistlichen wurde nur bestimmt, daß sie »signumque, quo internosci possint, habebunt muneri consentaneum«. Dem Feldpropst wurde auch Gesetzgebungsgewalt verliehen; von dieser durfte er aber nur im Verein mit der Regierung und unter Approbation durch den Hl. Stuhl Gebrauch machen<sup>3)</sup>.

Das Königreich Bayern erhielt eine exemte Heeresseelsorge durch Gregor XVI. »Super cathedram« vom 20. April 1841, die dem jeweiligen Erzbischof von München und Freising übertragen wurde<sup>4)</sup>. Besondere Fakultäten wurden den Erzbischöfen durch die Reskripte vom 8. September 1852, 31. Mai 1859, 18. November 1890, 26. Oktober 1909 und 3. September 1917 verliehen.

Eine einheitliche exemte Militärseelsorge für ganz Deutschland wurde erst durch das deutsche Konkordat vom 20. Juli 1933 a. 27 geschaffen. Sie galt für die katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften, sowie deren Familien. Der Armeebischof wird durch den Hl. Stuhl in Vereinbarung mit der Reichsregierung bestellt. Mit Rücksicht auf die Exemtion gehören die Glieder nicht zu den Ortskirchengemeinden und tragen nicht zu deren Lasten bei. Die niederen Kapläne haben Pfarrechte. Nähere Bestimmungen erließ das Breve Pius XI. »Decessores Nostros« vom 19. September 1935, das wir weiter unten berücksichtigen wollen. Militärbischof ist z. Z. kein Titularbischof, das Amt ist vielmehr mit einem Residenzialbischof besetzt; kraft Dekrets der Hl. Konsistorialkongregation vom 4. Februar 1956 ist Feldbischof der derzeitige Erzbischof von München und Freising, Kardinal Josef Wendel<sup>5)</sup>.

c) In Österreich-Ungarn bestand schon 1534 eine besondere Militärseelsorge, die seit 1643 exemt ist; 1689 verlieh der Apostolische Nuntius dem Beichtvater des Kaisers auch für Friedenszeiten entsprechende Vollmachten. Klemens XI. anerkannte 1720 die Exemtion und 1722 und 1741 wurden die Vollmachten für den Beichtvater des Kaisers, der in der Regel ein Jesuit war, erneuert. Klemens XIV. und Pius VI. ernannten dann 1773, 1778 und 1780 den jeweiligen Bischof von Wiener-Neustadt zum Heeresbischof. Durch die Verlegung dieses Bistums 1785 nach St. Pölten ging dann das Amt an diesen Residenzialbischof über, aber seit 1826 wurde jeweils ein eigener Feldvikar mit bischöflichem Rang bestellt. Durch Gesetz vom 18. März 1920 wurde ein Söldnerheer errichtet und für dieses am 31. August 1920 vom Apostolischen Nuntius ein Heerespropst mit besonderen Vollmachten bestellt. Das Konkordat vom 5. Juni 1933 a. 8 beließ diesen besonderen Feldvikar mit bischöflichem Rang und räumte der Regierung und auch den Diözesanbischöfen ein Vorschlagsrecht ein. Z. Z. aber ist der Kardinal-erzbischof von Wien, Franz König, Feldvikar. Ungarn hat einen eigenen bischöflichen Feldvikar<sup>6)</sup>.

d) Auch die von Österreich abgesplitterte Tschechoslowakei erhielt durch

<sup>3)</sup> Pohl, H., Die katholische Militärseelsorge Preußens 1797–1888, Stuttgart 1926, 178 f., 227 ff. »Archiv für katholisches Kirchenrecht 104, 1915, 332.

<sup>4)</sup> Archiv für katholisches Kirchenrecht 104, 1915, 332.

<sup>5)</sup> AAS 25, 1933, 389; 27, 1935, 367 ss.; 48, 1956, 484.

<sup>6)</sup> Freisen, J., Das Militärkirchenrecht in Heer und Marine des deutschen Reiches nebst Darstellung des außerdeutschen Militärkirchenwesens, Paderborn 1913, 9 ff. Barbèri, A., Bullarii Romani continuatio, Romae 1835 ss., 6, 233. AAS 26, 1934, 259, 277; 20, 1928, 105; 21, 1929, 151.

Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 3. Juli 1919 eine besondere Militärseelsorge, die durch Dekret derselben Kongregation vom 20. November 1922 dem Erzbischof von Prag anvertraut wurde, der dann den Geistlichen Josef Bombarda alsbald zum Vicarius Delegatus mit den Rechten eines Generalvikars stellte. Der Modus vivendi vom 2. Februar 1928 ad IV bestätigte den exemten »Ordinaire de l'armée«, der tschechoslowakischer Staatsbürger sein mußte und vom Hl. Stuhl nach Befragung der Regierung ernannt werden sollte<sup>7)</sup>.

e) Das Konkordat mit Litauen vom 27. September 1927 a, 7 sah eine exemte Feldseelsorge unter der Jurisdiktion des Erzbischofs von Kowno vor.<sup>8)</sup>

f) Dem neu errichteten Polen brachte das Konkordat vom 10. Februar 1925 a, 7 eine exemte Militärseelsorge unter einem Armeebischof; dasselbe wies den niederen Kaplänen Pfarrechte zu<sup>9)</sup>. Am 27. Februar 1926 approbierte der Apostolische Nuntius kraft Apostolischer Vollmacht auf 5 Jahre ein besonderes Statut, das die Verhältnisse im einzelnen regelte.

g) Frankreich hatte schon früher eine besondere Seelsorge für die Truppen, freilich nur unter der Jurisdiktion der Diözesanbischöfe. Nach Beendigung des Krimkrieges wandte sich aber Kaiser Napoleon III. an Pius IX. zur näheren Regelung derselben. Das Breve dieses Papstes »Quae supremi principes« vom 31. März 1857 beließ jedoch den Diözesanbischöfen ihre Jurisdiktion über das Heer, räumte aber dem Groß-Almosenier, der zugleich Kaplan der kaiserlichen Familie war, die Stellung eines Ordinarius für die Truppen ein, wenn diese »extra Galliarum imperium« waren; die entsprechenden Geistlichen sollten dann Pfarrrechte haben. Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreiches wurde die Militärseelsorge neu geregelt. Pius IX. beließ in dem Breve »Quae catholico nomini« vom 6. Juli 1875 die Jurisdiktion über die Truppen ebenfalls ganz den Diözesanbischöfen, verlieh aber den Kaplänen der außerhalb Frankreichs kämpfenden Truppen bestimmte Vollmachten, die jedoch nur »durante tantum expeditione« galten. Bald aber kündigte die Regierung die Militärseelsorge ganz mit der Begründung, sie sei mit der militärischen Disziplin unvereinbar. Doch blieb die getroffene Regelung kirchlicherseits in Kraft und Pius X. bestätigte sie am 14. September 1913 in einem Schreiben an den Kardinalerzbischof Ludwig Heinrich Luçon von Reims von neuem. Da jedoch in diesen Dekreten kein Oberer vorgesehen war, so wurden durch das Dekret der Konsistorialkongregation vom 19. November 1917 zwei bischöfliche Inspektoren, nämlich der Titularbischof von Gerasa und Koadjutor des Bischofs von Nancy, Karl Josef Eugen Ruch, und der Bischof von Gay, Gabriel Llobet, ernannt, mit dem Recht, alle Priester und Alumnus der Seminare zu visitieren und seelsorglich zu leiten »tamquam proprii eorum Ordinarii«. Durch Dekret derselben Kongregation vom 30. April 1918 wurde auch der Bischof von Fréjus und Toul, Felix Guillibert, zum weiteren Inspektor »tamquam proprius Ordinarius« bestellt. Die Besetzung der Rheinlande durch die französische Armee nach dem ersten Weltkriege machte das Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 1. Juni 1921 notwendig, durch das die französischen Militärgestlichen und die Geistlichen der französischen Anstalten, die Militärpersonen, die Beamten der französischen Verwaltung je mit ihren Familien, die französischen Anstalten, Schulen und Krankenhäuser einem französischen Armee-

<sup>7)</sup> Archiv für katholisches Kirchenrecht 100, 1920, 137. AAS 20, 1928, 66. Vgl. 51, 1959, 386. AAS 29, 1937, 223.

<sup>8)</sup> AAS 19, 1927, 427.

<sup>9)</sup> AAS 17, 1925, 275; 25, 1933, 82.

bischof unterstellt wurden. Als solcher wurde der Titularbischof von Clisma, Paul Rémond, bestellt, der besondere Fakultäten, auch für die Eheschließung erhielt und kraft Vollmacht der Hl. Sakramentenkongregation vom 3. März 1922 auch einmal eine Ehenichtigkeitssache in erster Instanz entscheiden durfte. Das Institut des französischen Armeebischofs in den Rheinlanden erstand von neuem nach dem zweiten Weltkriege. Das Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 26. Juli 1952 brachte dann Frankreich eine neue, aber nur innerkirchliche Regelung der Militärseelsorge<sup>10)</sup>.

h) In Spanien war die Entwicklung ähnlich wie in Österreich und Frankreich, so daß auch hier anfänglich die Militärseelsorge ganz unter den Diözesanbischöfen stand. Auf Bitten König Philipp's IV. gewährte am 26. September 1644 ein Privileg Innozenz' X. dem Großkaplan des Königs, dem Titularpatriarchen von Westindien, eine exemte Jurisdiktion über das spanische Heer und Klemens XII. »Quoniam in exercitibus« vom 4. Februar 1736 gab weitere Fakultäten auf 7 Jahre, gestattete ausdrücklich auch Trauungen, doch mußte denselben sowohl der Militärggeistliche wie auch der Ortspfarrer assistieren. Auf Bitten König Karl's III. waren dann am 10. März 1752 dem damaligen Patriarchen von Westindien, dem Kardinal Bonaventura de Cordova Spinula de la Corde weitere Fakultäten gegeben worden, die zu manchen Differenzen mit den Diözesanbischöfen führten. Diese Differenzen beseitigte das Breve Klemens XIII. »Apostolicae benignitatis« vom 14. März 1764, aber derselbe Papst erweiterte die Fakultäten durch das Breve »Cum in exercitibus« vom 27. August 1768. Die Feldgeistlichen erhielten nun Pfarrechte, freilich mit der 1736 getroffenen Einschränkung für Trauungen. Die jeweils nur auf 7 Jahre gegebenen Fakultäten wurden immer wieder erneuert. Die dem Armeebischof Untergebenen umschrieb näherhin Pius VII. »Compertum est« vom 12. Juni 1807 § 6 und Leo XIII. am 11. September 1883. Das Konkordat vom 16. März 1851 änderte nichts an der exemten Stellung der Militärseelsorge und Pius IX. »Maiestatis tuae« vom 8. April 1862 bestätigte sie von neuem. Doch vereinigte Leo XIII. »Paterno semper affectu« vom 21. April 1885 die Würde eines Titularpatriarchen von Westindien und die eines Heeresgeneralvikars für jetzt und in Zukunft mit dem erzbischöflichen Stuhl von Toledo, aber nur »ad honorem«; dieser bestellte dann einen »Pro-vicarius generalis«, der der »verus Ordinarius cleri et iurisdictionis castrensis in Hispania« war. Ein Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 7. Januar 1929 ernannte den Bischof von Badajoz, Raymundus Perez y Rodriguez zum Titularbischof von Sion, Pro Cappellanus Maior des katholischen Königs und zum Vicarius Castrensis der spanischen Truppen; dieser wurde dann schon am 30. Juli 1930 Patriarch von Westindien. Über die Militärseelsorge wurde mit der derzeitigen Regierung am 5. August 1950 eine besondere Konvention geschlossen, nach der ein Vicariatus Castrensis für die Land-, Wasser- und Luftstreitkräfte mit einem »Vicarius Generalis Castrensis« und erzbischöflichen Titel errichtet wurde, für dessen Ernennung die vereinbarten Normen für die Bestellung eines Diözesanbischofs maßgebend sein sollten. Die Gerichtsbarkeit über die Ehe wurde ganz den Diözesanbischöfen zugewiesen, doch behielten die niederen Kapläne die Pfarrechte. Ein Schreiben der Hl. Konsistorialkongregation vom 2. Juni 1951 wies die Bischöfe an, entsprechend Geistliche für die Heeresseelsorge zur Verfügung zu stellen. Das

<sup>10)</sup> Archiv für katholisches Kirchenrecht 2, 1857, 356 f. 102, 1923, 141. AAS 9, 1915, 118 ss.; AAS 7, 1915, 268; 9, 1917, 566; 10, 1918, 238, 44, 1952, 744 s. Sacrae Romanae Rotae Decisiones seu Sententiae, Romae 1912 ss., 17, 3; 25, 338.

Konkordat vom 27. August 1953 a. 3 bestätigte die genannte Konvention. Zum Heeresvikar und Titularerzbischof von Sion wurde bald der Bischof von Siguenza, Alois Munnoyerro, bestellt<sup>11)</sup>.

i) Das Konkordat mit *J u g o s l a w i e n* vom 25. Juli 1935 a. 31 sah einen einheimischen Militärordinarius vor, dessen Ernennung vom Hl. Stuhl im Verein mit der Regierung und den Diözesanbischöfen erfolgen sollte. Für die Regelung im einzelnen war ein besonderes Statut nach dem Vorbild für Polen und Deutschland vorgesehen, allein das Konkordat wurde von der Kammer abgelehnt und ging daher nicht in Gesetzeskraft über<sup>12)</sup>.

k) Am 17. Mai 1940 schloß der Hl. Stuhl mit der Republik *P o r t u g a l* ein Konkordat, in dem in a. 18 die religiöse Assistenz für die Truppen z. Z. eines Krieges garantiert ist. Das Amt des Feldvikars soll ein vom Hl. Stuhl im Verein mit der Regierung bestellter Bischof ausüben; in den Kolonialgebieten kann als solcher ein Bischof der betreffenden Kolonie fungieren. Mit Zustimmung der Regierung darf der Feldvikar einen Generalvikar ernennen; die Militärkapläne haben Pfarrechte<sup>13)</sup>.

#### B) *In außereuropäischen Ländern*

a) Die mit den mittelamerikanischen Republiken *C o s t a r i c a*, *G u a t e m a l a*, *H o n d u r a s*, *N i c a r a g u a* und *S a n S a l v a d o r* am 7. Oktober 1852, 9. Juli 1861, 2. November 1861 und 22. April 1862 geschlossenen Konkordate räumten in den a. 24, 25, 25, 24 und 23 eine exemte Militärseelsorge ein<sup>14)</sup>.

b) Zu diesen Staaten kommt noch *K o l u m b i e n* hinzu, das eine exemte Heeresseelsorge durch das Konkordat vom 31. Dezember 1887 erhielt. Nähere Weisungen gab das Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 24. Dezember 1959. Hier ist heute der Kardinalerzbischof von Bogota, Alois Conchu, zugleich Feldvikar<sup>15)</sup>.

c) Für die Republik *C h i l e* liegt zwar kein formelles Konkordat vor, allein die Einrichtung einer besonderen Feldseelsorge geschah doch auf Bitten des Präsidenten der Republik, so daß wir dieses Land gut unter die Rubrik der konkordatären Länder rechnen können. Die exemte Feldseelsorge wurde hier durch das *Motuproprio Pius X »In hac beatissimi Petri Cathedra«* vom 3. Mai 1910 errichtet und zwar für die Truppen zu Land und zu Wasser mit einem »*Vicarius Castrensis sive Cappellanus Maior*« an der Spitze. Dieser erhält Fakultäten wie andere *Cappellani Maiores* und kann diese subdelegieren. Dessen Sitz ist Santiago de Chile. Die Rechte wurden näherhin durch das Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 27. Dezember 1922 und durch Reskript vom 24. Juli 1948 präzisiert und etwa wichtige Akte saniert. Die niederen Kapläne, die Pfarrechte haben, sollen »*signum simuliter aequatum ipsorum muneris (ex quo internosci possunt)*« tragen. An Ort und Stelle sollen sie ihr Vollmachtsschreiben innerhalb 3 Tagen dem zuständigen Pfarrer vorlegen. Gesetze über die Disziplin der Priester müssen vorher vom Hl. Stuhl bestätigt sein. Feldvikar und Titularbischof von Hierissos, *Theodor Eugenin*, vorher Apostolischer Administrator von *Valdivia*, ließ seine

<sup>11)</sup> Barbèri 2, 448; 3, 550 ss. 13, 138. Albert, F., Handbuch für die katholischen Feldgeistlichen des preußischen Heeres, Wilna 1918, 239. Leonis XIII Acta V, Romae 1886, 41. AAS 1, 1909, 547 ss. 21, 1929, 23; 22, 1930, 304; 43, 1951, 80 ss., 93, 565 s.; 45, 1953, 649.

<sup>12)</sup> Mercati, A. Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità Civili, Roma 1919 ss. 2, 213.

<sup>13)</sup> Ebd. 238 s.

<sup>14)</sup> Ebd. 808, 819, 946, 958, 969.

<sup>15)</sup> Ebd. 1, 1057; AAS 51, 1959, 647; 52, 1960, 164.

Jurisdiktion durch Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 18. Mai 1956 auf die Familien der Soldaten, d. h. auf Frau, Kinder, bei ihnen wohnende Verwandte und Angestellte ausdehnen. Durch Dekret derselben Kongregation erhielt der genannte, im 71. Lebensjahre stehende Feldvikar einen Weihbischof, nämlich den Titularbischof von Baretta, Hermann Frias Hurtado, vorher Bischof von Antofagasta. Derzeitiger Feldvikar ist R. D. Franz Xaver Gillmore Stock<sup>16)</sup>.

d) Schließlich ist noch die Republik San Domingo zu erwähnen, die im Konkordat vom 16. Juni 1954 a. 17 den Truppen zu Land, Wasser und in der Luft die religiöse Assistenz unter dem Erzbischof von San Domingo garantierte. Das Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 23. Januar 1958 regelte die Verhältnisse im einzelnen und ein zweites vom 11. Februar 1958 bestellte den derzeitigen Erzbischof von San Domingo, Richard Pittini, zum ersten Feldvikar<sup>17)</sup>.

## II. Die innerkirchliche Regelung

### A) In Europa

a) Im heutigen Belgien ist eine exemte Militärseelsorge schon am Ende des 16. Jahrhunderts eingerichtet worden. Klemens VIII. gab am 20. Januar 1597 dem Erzbischof von Mecheln volle Jurisdiktion über das damals in den Niederlanden stehende spanische Heer. Seit Beginn des vorigen Jahrhunderts erhielten auch manche Priester besondere Vollmachten für die Seelsorge der Soldaten in Kriegs- und Friedenszeiten, z. B. gab Pius VII. solche am 16. Januar 1818 und 30. Januar 1821 dem Priester Johann Anton Bugdens aus der Diözese Gent als Cappellanus maior. Im heutigen Königreiche Belgien aber entstand der Gedanke an eine besondere Heeresseelsorge erst im ersten Weltkriege. Auf Bitten des Kaplans Petrus Franz Xaver Temerman gewährte Benedikt XV. am 4. Mai 1915 den Priestern des belgischen Heeres alle jene Fakultäten, wie sie Pius IX. am 6. Juli 1875 und Pius X. am 14. September 1913 den französischen Heeresgeistlichen gegeben hatte. Bald aber nahm der Kardinalerzbischof Desiderius Mercier von Mecheln die Sache in die Hand und auf seine Bitte hin bestellte die Hl. Kongregation für außerordentliche Angelegenheiten am 27. August 1915 den Priester Johann Marinis zum »Cappellanus maior seu Vicarius Castrensis« als Ordinarius für die Priester und Kleriker des Heeres für Kriegsdauer mit dem Recht, niedere Kapläne zu bestellen, diese zu ersetzen, zu suspendieren, auch einen oder mehrere Priester zu ernennen, die den Großkaplan »vicaria cum potestate« unterstützten; doch sollte nach einem weiteren Reskript vom 14. Dezember 1915 die Jurisdiktion nur eine mit den Diözesanbischöfen »kumulative« sein. Dies wurde mit den Worten begründet, »id cum tuendae ecclesiasticae disciplinae, tum spirituali eorundem (sc. sacerdotum, clericorum et novitiorum) bono provehendo esse quam maxime profuturum«. Zu einer dauernden Einrichtung wurde die besondere Militärseelsorge aber erst durch das Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 7. September 1957<sup>18)</sup>.

b) In den heutigen Niederlanden, in denen nur etwas mehr als  $\frac{1}{3}$  der Bevölkerung katholisch ist, wurde eine besondere Militärseelsorge erst durch das Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 16. April 1957 eingerichtet<sup>19)</sup>.

<sup>16)</sup> AAS 2, 1910, 501 ss.; 48, 1956, 803 s.; 49, 1957, 862; 51, 1959, 829. Sacrae Romanae Rotae Decisiones 34, 835 ss.

<sup>17)</sup> AAS 48, 1956, 443; 50, 1958, 480 ss., 483.

<sup>18)</sup> Albert 237. Barbèri 15, 371. AAS 7, 1915, 268, 463 s.; 8, 1916, 17 f., 49, 1957, 940 ss.

<sup>19)</sup> AAS 49, 1957, 742 ss.

c) In Großbritannien, wo heute durchschnittlich etwa nur  $\frac{1}{10}$  der Bevölkerung zur katholischen Kirche gehört, wurde bereits durch das Dekret der Hl. Propagandakongregation vom 15. Mai 1906 eine exemte Heeresseelsorge geschaffen und zwar unter der Jurisdiktion des jeweiligen Erzbischofs von Westminster. Doch wurde diese letztere Bestimmung während des ersten Weltkrieges durchlöchert, indem durch Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 30. Oktober 1917 der älteste Militärgeistliche Wilhelm Keatinge zum Titularbischof von Metellopoli und Feldvikar für die geistlichen Angelegenheiten der Truppen bestellt wurde. Auf Ansuchen des damaligen Erzbischofs von Liverpool und Apostolischen Delegaten, nunmehrigen Kardinalerzbischofs von Westminster, Wilhelm Godfrey, wurde dann durch Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 21. November 1953 eine Neuregelung mit einem bischöflichen Feldvikar mit dem Sitz in London getroffen<sup>20)</sup>.

B) *In außereuropäischen Ländern*

a) Von den nordamerikanischen Staaten ist hier zuerst Kanada zu nennen, das durch Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 17. Februar 1951 einen Feldvikar erhielt, der jedoch stets ein Residenzialbischof des Landes ist. Z. Z. ist dies der Erzbischof von Quebec, Mauritius Roy. Das Vikariat hat aber seinen Sitz in Ottawa, wo auch ein Metropolit residiert<sup>21)</sup>.

b) Zu erwähnen sind hier ferner die Vereinigten Staaten, in denen jedenfalls in neuester Zeit eine besondere Feldseelsorge existierte. Während des ersten Weltkrieges wurde durch Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 24. November 1917 der damalige Titularbischof von Tagaste und Weihbischof von New York, Patrik Hayes, hernach Kardinalerzbischof von New York, zum bischöflichen Ordinarius der Truppen zu Wasser und zu Land bestellt. Ihm folgte im Amte als Militärvikar für alle Truppen am 11. Dezember 1939 der am 15. April 1939 zum Erzbischof von New-York ernannte Franziskus Spellman nach. Dieser suchte beim Hl. Stuhl darum nach, daß die sel. Jungfrau Maria von der Unbefleckten Empfängnis zur Patronin des Heeres bestimmt werde, was durch das Breve Pius XII. »Exponendum Nobis« vom 8. Mai 1942 geschah. Eingehender geregelt wurden die Verhältnisse auf Bitten desselben Kardinalerzbischofs durch Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 8. September 1957. Der Sitz des Vikariats ist immer New York und dessen jeweiliger Erzbischof ist ständiger Feldvikar; ihm stehen Weihbischöfe zur Seite<sup>22)</sup>.

c) In Südamerika haben drei Länder eine besondere Feldseelsorge. In der Republik Brasilien wurde ein Feldvikar durch Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 6. November 1950 eingerichtet. Feldvikar ist immer der Erzbischof von San Sebastiano di Rio de Janeiro<sup>23)</sup>.

d) Durch Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 17. Dezember 1956 wurde der Titularerzbischof Philipp Jakob Hermosa y Sarmiento, früher Residenzialbischof von Cuzco, zum Feldvikar der Truppen von Peru bestellt. Trotz eifriger Bemühungen ließ sich nicht ermitteln, wann dieses Feldvikariat kanonisch errichtet wurde, vermutlich geschah dies 1955<sup>24)</sup>.

<sup>20)</sup> AAS 40, 1907, 308 f.; AAS 9, 1917, 567; 46, 1954, 144 ss.

<sup>21)</sup> AAS 43, 1951, 47 ss.; 48, 1956, 628.

<sup>22)</sup> AAS 34, 1942, 221 s.; 49, 1957, 970 ss. Gütige Mitteilung des Militärordinariats in New York vom 9. 7. 1959.

<sup>23)</sup> AAS 43, 1951, 91 ss.

<sup>24)</sup> AAS 49, 1957, 38.



e) Argentinien erhielt durch Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 8. Juli 1957 eine eigene Militärseelsorge. Das Feldvikariat ist in Buenos Aires. Zum ersten Feldvikar wurde der Erzbischof von Cordoba, Firminus Aemilius Lafitte, bestellt<sup>25)</sup>; z. Z. hat dieses Amt Kardinalerzbischof Antonius Caggiano von Buenos Aires inne.

f) Das letzte hier zu berücksichtigende Land sind die Philippinischen Inseln, die auf Bitten des Erzbischofs von Manila, Gabriel M. Reyes, durch Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 8. Dezember 1950 eine besondere Feldseelsorge erhielten. Der Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhl von Manila, Rufinus J. Sancto, ergänzte das vorgenannte Dekret noch dadurch, daß er in Rom um Bestätigung der sel. Jungfrau Maria von der Unbefleckten Empfängnis als Patronin des Philippinischen Heeres nachsuchte, was Pius XII. durch das Breve »Quidquid« vom 16. Juli 1958 gewährte<sup>26)</sup>.

### III. Die Instruktion der Hl. Konsistorialkongregation vom 23. April 1951<sup>27)</sup>

Die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches von 1917 über die Militärseelsorge sind ganz kurz. In c. 451 § 3 heißt es einfach: »Circa militum cappellanos sive maiores sive minores, standum peculiaribus Sanctae Sedis praescriptis.« Im neuen orientalischen, 1957 erschienenen Kirchenrecht ist der Wortlaut ein wenig anders: »De militum cappellanis sive maioribus sive minoribus serventur Sedis Apostolicae praescripta, firmo can. 260 § 1,« d. h. Sache des Patriarchen ist es, »Praescripta de militum cappellanis ferre.« Der Hl. Stuhl hatte also leichtes Spiel, die bisher im Kirchenrecht für die Militärseelsorge geltenden allgemeinen Normen abzuändern; die kirchlichen Gesetze über die Militärseelsorge, soweit sie im Kodex enthalten sind, berührt eine Abänderung kaum.

#### A) Die Exemption

Aus den unter I. gemachten Ausführungen ergibt sich, daß eine ganze Reihe von Ländern bisher eine exemte Militärseelsorge hatte. Soweit diese auf Konkordaten beruht, bleibt sie natürlich kraft des c. 3 exempt. Auch nach dem Inkrafttreten des Kodex hat der Hl. Stuhl noch verschiedenen Ländern eine exemte Militärseelsorge eingeräumt oder zugestanden. Wir nennen hier Polen, Litauen, Tschechoslowakei und Deutschland. Aber es läßt sich auch feststellen, daß mehrere Konkordate den Ausdruck »exempt« vermeiden. So die mit Italien, Österreich, Jugoslawien, Portugal, Spanien, San Domingo. Es hat dies offensichtlich seinen Grund darin, daß die volle Exemption der Militärseelsorge zu gewissen Differenzen mit den Diözesanbischöfen und dem Diözesanklerus führte. Ganz klassisch ist ja hier die Haltung der französischen Prälaten, die eine exemte Seelsorge nur während des Krieges außerhalb Frankreichs zuließen. Auch bei uns in Deutschland sind Stimmen gegen die Exemption laut geworden. Als der Fürstbischof von Diepenbrock von Breslau, wenn auch nur für seine Person, von Rom besondere Vollmachten für eine exemte preußische Militärseelsorge bekam, verhielten sich die Bischöfe ziemlich kühl und weigerten sich unter Führung des Kardinalerzbischofs von Geissel von Köln, entsprechende Kräfte zur Verfügung zu stellen. Der sel. Bischof von Mainz, Wilhelm Emmanuel von Ketteler, verfaßte

<sup>25)</sup> AAS 49, 1957, 866 ss., 869.

<sup>26)</sup> AAS 44, 1952, 743 ss.; 51, 1959, 32; 52, 1960, 105.

<sup>27)</sup> AAS 43, 1951, 562 ss.

sogar einen Artikel »Die Gefahren der exemten Militärseelsorge<sup>28)</sup>. Diesen gegen- teiligen Bestrebungen der Diözesanbischöfe ist nunmehr in der neuen Instruktion Rechnung getragen. Das Wort »Exemption« ist völlig verschwunden, dem Feldvikar kommt zwar eine »ordinaria, at specialis iurisdictio in spirituale bonum commissorum fidelium exercenda« zu, aber diese ist nicht »exclusiva, ideoque personas, stationes ac loca militibus reservata . . . ab Ordinarii loci potestate minime subtrahit: quae iurisdictio nullo modo exemptionem, nec munus cappellani militum a dioecesi excardinationem parit«. Diese neuere Regelung machte sich schon etwas früher geltend. In Italien und Belgien konnten wir sie schon während des ersten Weltkrieges feststellen. Polen, Litauen und die Tschechoslowakei erhielten zwar noch 1925, 1927 und 1928 eine voll exemte Militärseelsorge zugestanden, aber das 1935 für Deutschland ergangene, wohl auch mit den deutschen Diözesanbischöfen beratene Statut weist bereits andere Grundsätze auf. Zwar ist auch in ihm noch von einer »ordinaria iurisdictio« die Rede, aber es ist doch beigefügt, »eademque ceteris Ordinariis non obnoxia«. Die Militärgeistlichen sind verpflichtet, die Diözesanverordnungen für den Klerus und den Gottesdienst zu beachten, selbst die gesetzmäßigen örtlichen Gewohnheiten zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Eheschließung hat der Diözesanbischof eine »potestas cumulativa« mit dem Feldvikar, auch ist auf die Vorschrift des c. 1097 § 2 verwiesen, nach der die Trauung in der Regel vom Pfarrer der Braut vorgenommen werden solle. Bei Errichtung von Militärpfarreien sollen vorher die Bischöfe, »quorum interest«, befragt werden; dasselbe soll bei Ernennung der Militärpfarrer geschehen, jedenfalls soll den Bischöfen die Ernennung dieser Geistlichen angezeigt werden. Auch bei etwaigen Versetzungen ist diese Norm einzuhalten. Die Aufnahme in den Militärklerus hat nur eine »aggregatio« zur Folge, aber keine »excardinatio«. Eine etwaige Kontroverse bei Ausübung des Amtes oder in anderen Dingen, die zum forum ecclesiasticum gehören, soll zwischen dem clerus castrensis und dem clerus dioecesanus »pro bono et aequo componatur ab Ordinariis utriusque partis«; ist ein solcher Ausgleich nicht möglich, dann soll die Angelegenheit dem Hl. Stuhl vorgelegt werden. Auch die Gerichtsbarkeit des Feldpropstes ist beschränkt. Ehesachen kann er an sich nicht behandeln, außer es handelt sich nur um Trennung von Tisch und Bett, die die Konkordate mit Italien und Österreich selbst den bürgerlichen Gerichten zugestehn. Zweite Instanz ist jeweils die Berliner bischöfliche Kurie. In Strafsachen der Geistlichen, die nach c. 1576 einem Kollegialgericht vorbehalten sind, hat auch der zuständige Heimatbischof des Delinquenten, »si pro sua prudentia opportunum iudicaverit«, das Recht, zu verlangen, daß unter die Richter auch ein Mitglied seines Diözesangerichtes aufgenommen wird.

Unsere Instruktion sucht das Verhältnis des Feldvikars zu den Diözesanbischöfen noch näherhin zu regeln, indem sie bestimmt, daß die Diözesanbischöfe und die Ortspfarrrer ihre Vollmachten gegenüber dem Untergebenen des Feldvikars »tantum secundario« ausüben sollen. Es sollen darüber noch nähere Vereinbarungen unter den Beteiligten getroffen werden, besonders über die Ausübung der Seelsorge »extra militum septa«. Ferner schreibt die Instruktion vor, so oft neue für die Soldaten bestimmte Gebäude, Schiffe oder Flugzeuge einzuweihen sind, oder in ähnlichen Fällen, soll die Norm gelten, daß der Feldvikar die Funktion vornimmt, wenn die Zeremonie von der Heeresleitung gewünscht wird. Ist dieser aber verhindert, dann steht die Funktion dem Diözesanbischof

<sup>28)</sup> Pohl 189. Archiv für katholisches Kirchenrecht 58, 1887, 434 ff.

kraft eigenen Rechts zu, doch muß dieser vorher vom Feldvikar benachrichtigt sein. Wird aber die Funktion von den bürgerlichen Behörden angeregt, dann ist allein der Diözesanbischof für dieselbe zuständig.

Ganz genommen ist nach der Instruktion den Feldvikaren die Ausübung einer Gerichtsbarkeit. Für Zivil- und Strafsachen der Untergebenen soll der Feldvikar irgend ein Bischöfliches oder Metropolitengericht mit Approbation des Hl. Stuhles ein für allemal bestimmen. Es entspricht dies einer Regelung, die wir in c. 1594 § 2 auch für die zweite Instanz der Metropolen finden; die genannte Norm fügt sich daher gut in das allgemeine Recht ein. In manchen Fällen ist freilich der Hl. Stuhl, wie weiter unten auszuführen ist, dem erwähnten Grundsatz wieder untreu geworden. Für die Zuständigkeit einer Behörde ist dann auch noch die Bestimmung von Wert, daß es für das Militär keine besonderen Normen für das Domizil gibt, sondern einfach die Grundsätze des c. 92 § 1 maßgebend sind, d. h. es gibt nur ein Domizil in der Pfarrei oder Diözese.

### B) Der Feldvikar

In c. 451 § 3 ist die Rede von einem »cappellanus maior«; damit ist der Oberhirte der Militärseelsorge gemeint. Hier bringt das neue Recht eine Änderung. Dieser Ausdruck ist in der Instruktion nicht mehr zu finden. Der bisherige »Cappellanus maior« trägt nunmehr den Amtstitel »Vicarius castrensis«, also Feldvikar. Zwar nicht nach unserer Instruktion, aber doch nach allen neueren Dekreten für die Feldseelsorge ist der Ausdruck »Cappellanus maior« dem Generalvikar des Feldvikars vorbehalten.

Die Jurisdiktion des Feldvikars ist eine ordentliche, keine vom Hl. Stuhl delegierte mehr, wie dies bisher vielfach in den Dekreten des Hl. Stuhles der Fall war; diese räumten ihm meistens das Recht zur Subdelegation ein. Wie sich aus dem Titel des Oberhirten ergibt, ist auch jetzt noch seine Jurisdiktion eine »vicaria«, nicht eine »propria« (vgl. c. 197 § 2). Der Feldvikar kann daher seine Vollmachten delegieren und subdelegieren nach den Normen des allgemeinen Rechts (c. 199 § 1, 3–5).

Im Gegensatz zur Jurisdiktion der Diözesanbischöfe ist aber die des Feldvikars keine territoriale, sondern eine personale. Sie erstreckt sich nur auf bestimmte Personen, die zum Heere gehören. Welche Personen im einzelnen hier in Betracht kommen, sagt unsere Instruktion nicht. Dies überläßt sie der Regelung der einzelnen Länder, natürlich unter Approbation durch die Hl. Konsistorial- bzw. Propagandakongregation. Es muß hier auch die staatliche Gesetzgebung etwas berücksichtigt werden. Unsere Instruktion hebt nur hervor, daß der Feldvikar über die Truppen auch Jurisdiktion hat, wenn diese »in militem stationibus et in locis militibus peculiariter adsignatis commoentur«.

Was die Rechte des Feldvikars im einzelnen anlangt, so hebt die Instruktion hervor, daß er das Recht hat, den Ordo Divini Officii für die Militärkapläne aufzustellen, natürlich unter Wahrung der Normen des allgemeinen Rechts. Diesen Ordo dürfen die Militärkapläne überall gebrauchen, wenn sie für die Truppen den Gottesdienst halten; auch andere Priester, die in den Kirchen und Oratorien, die speziell für die Soldaten reserviert sind, zelebrieren, müssen sich nach diesem Ordo richten. Freilich ein Recht auf Nennung des Namens im Kanon kommt dem Feldvikar nicht zu, da dies nur den Prälaten mit eigenberechtigter Gebietshoheit zusteht<sup>29)</sup>. Außerdem nennt die Instruktion auch das

<sup>29)</sup> C. S. Rituum 8. 3. 1919, AAS 11, 1919, 145.

Recht, für den Empfang der hl. Weihen und den Eintritt in ein Kloster die nach dem Recht erforderlichen *litterae testimoniales* auszustellen (cc. 993 s; 544 §§ 2–4). Wie die Bischöfe ihres Landes erhalten die Feldvikare auch die sog. *Quinquennial- oder Dezenalfakultäten*.

Die *Applikationspflicht*, wie sie die Diözesanbischöfe nach c. 339 haben, obliegt den Feldvikaren an sich nicht; aber wenn sie ein gutes Gehalt haben, dann sollen sie wenigstens an den in c. 306 genannten Tagen, d. h. an den 11 Festen, an denen die Apostolischen Vikare und Präfekten für ihre Untergebenen applizieren müssen, für die ihnen anvertrauten Truppen das hl. Opfer feiern<sup>30</sup>).

Vermißt werden in der Instruktion Normen über die Bestellung eines *General- und Kapitelsvikars sede vacante*, auch solche über ein *Consilium*, das den Feldvikar bei schwierigen Angelegenheiten berät; dieses letztere ist um so auffallender, da das Recht jedem Ordinarius und jedem Ordensoberen einen solchen Rat beigibt (cc. 302, 391 § 1, 423 ss., 516 § 1). Die Dekrete der Hl. Konsistorialkongregation für die einzelnen Länder ergänzen hier die Instruktion vor- teilhaft.

Zum *Statusbericht an den Hl. Stuhl*, d. h. an die Hl. Konsistorialkongregation sind die Feldvikare alle 3 Jahre verpflichtet, beginnend mit dem 1. Januar 1952. Es ist dieses etwas auffallend, da die Diözesanbischöfe nach c. 340 § 1 nur alle 5 Jahre einen solchen Bericht einsenden müssen. Wie für die Diözesanbischöfe hat der Hl. Stuhl auch für die Feldvikare ein besonderes Frageschema aufgestellt, das durch Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 20. Oktober 1956 veröffentlicht wurde<sup>31</sup>). Dieses weist 146 Fragen auf. Die *Visitatio ad Limina* obliegt den Feldvikaren nach der Instruktion nicht, doch wurde sie für dieselben durch Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vom 28. Februar 1959 allgemein vorgeschrieben und zwar in der Weise, wie sie für die Diözesanbischöfe des Landes im Recht vorgesehen ist, d. h. also für die in Europa residierenden Feldvikare alle 5 Jahre, für die außereuropäischen alle 10 Jahre (c. 341). Ist der Feldvikar verhindert, diesen Besuch persönlich zu machen, dann darf er mit Erlaubnis des Hl. Stuhles seinen Weihbischof oder Cappellanus Maior oder Generalvikar schicken<sup>32</sup>). Ergänzend sei hier hinzugefügt, daß der Feldvikar dem Welt- oder Regularklerus angehören kann<sup>33</sup>). Er muß nicht Bischof sein, doch ist dies nach dem Partikularrecht vielfach der Fall.

### C) Die niederen Kapläne

Die niederen Kapläne haben nach der Instruktion die Rechte und Pflichten von *Pfarrern*, »*congrua congruis referendo*«, was soviel bedeutet wie sinngemäß (vgl. cc. 664 § 1, 675, 681). Das ist gemeinrechtlich eine Neuerung. Bisher galten sie nicht als *veri parochi*, da ihnen die Pfarrei nicht in *titulum* verliehen war und sie als *ad nutum Vicarii Castrensis amovibel* galten<sup>34</sup>). Beide Schwierigkeiten dürften heute behoben sein, denn c. 216 § 4 kennt »*paeroeciae personales*« und die cc. 454 §§ 1, 3, 4 und 2157 § 1 lassen *parochi amovibiles* allgemein zu. Allein zu berücksichtigen ist, daß ihre Jurisdiktion nicht »*propria*«, sondern nur »*vicaria*« ist; man darf sie deshalb auch heute noch nicht als wirkliche Pfarrer im Rechtssinn betrachten und etwa die Vorschriften für die *Pfarrbefähigungsprüfung* (c. 459)

<sup>30</sup>) Vgl. S. C. Concilii 22. 5. 1909, AAS 1, 1909, 546 ff. Albert 261 ff.

<sup>31</sup>) AAS 49, 1957, 150 ff.

<sup>32</sup>) AAS 51, 1959, 272 ss.

<sup>33</sup>) Schema für den Statusbericht n. 24, AAS 49, 1957, 151.

<sup>34</sup>) S. C. Concilii 22. 5. 1909 AAS 1, 1909, 550 s.

auf sie anwenden. Die Applikationspflicht haben die Militärkapläne kraft besonderer Bestimmung zwar nicht, doch kann sie ihnen der Feldvikar im Umfang des c. 306, d. h. wie für die Quasipfarrer in der Mission auferlegen. Fast etwas auffallend ist es, daß die Instruktion auf die so wichtige Trauungsbeziehung der Militärpfarrer gar nicht eingeht, auch c. 1097 § 2, nach dem die Trauung in der Regel vom Pfarrer der Braut vorgenommen werden soll, nicht erwähnt. Diesen Mangel beheben aber mehrere Dekrete der Hl. Konsistorialkongregation für die einzelnen Länder. Trotz dieses Mangels ist aber die Sache klar. Die Trauungsvollmacht fällt unter die »munera et obligationes parochorum«. Da aber die Jurisdiktion des Feldvikars keine ausschließliche ist, so ist die des Diözesanbischofs nicht geschmälert und dementsprechend hat auch der Ortspfarrer Trauungsvollmacht. Irgendwelche Vorschrift, daß einer Trauung sowohl der Ortspfarrer wie der Militärpfarrer assistieren müssen, fehlt; es wäre dies auch entschieden zu umständlich<sup>35)</sup>.

Die Instruktion weist die Militargeistlichen auch an (»studeant«), den durch c. 131 vorgeschriebenen Konferenzen der Diözesangeistlichen anzuwohnen.

Was die Kleidung anlangt, so sollen sich die Feldgeistlichen an die gesetzmäßigen örtlichen Gewohnheiten halten und nicht etwa eine Militäruniform anlegen, es sei denn, daß dies die Aufgaben oder staatliche Gesetze verlangen. Doch müssen sie in diesem letzteren Falle ein »peculiare signum« ihres geistlichen Amtes tragen. In den beiden Weltkriegen trugen bei uns in Deutschland die Feldgeistlichen Uniform und ein Kreuz mit einem Crucifixus auf der Brust. Wenn im Lande üblich, soll auch die Tonsur nicht fehlen.

Entgegen der Auffassung mancher Autoren können auch die niederen Kapläne dem Ordensstande entnommen werden, doch soll darauf gesehen werden, daß in ihrer Garnison eine Niederlassung ihres Ordens ist<sup>36)</sup>.

#### IV. Die Bestimmungen für die einzelnen Länder

Die Instruktion der Hl. Konsistorialkongregation vom 23. April 1951 ist ein Rahmengesetz, d. h. es enthält allgemeine Richtlinien, die aber für die Praxis einer Ergänzung bedürfen.

##### A) Die Jurisdiktion des Feldvikars

Die Instruktion sagt, die Jurisdiktion der Feldvikare sei keine exclusiva, die Konsistorialdekrete gebrauchen dafür mehrfach den Ausdruck »cumulativa«, der längst in der Literatur gebräuchlich ist und auch im Kodex in den cc. 631 § 2 und 774 § 1 vorkommt. Im ersteren Kanon ist bestimmt, daß über einen Pfarrer aus dem Ordensstande sowohl der Bischof wie der Ordensobere Rechte haben, und im letzteren ist jeder Pfarrkirche ein Taufbrunnen eingeräumt, aber unter Wahrung der Rechte anderer Kirchen auf einen solchen, vor allem der bischöflichen Kathedrale als der Mutterkirche der ganzen Diözese. Auf die Militärseelsorge angewandt findet sich der Ausdruck cumulativa bereits in den Dekreten für Brasilien, die Philippinischen Inseln und Kanada. Er begegnet uns aber auch schon im Statut von 1935 für Deutschland, hier freilich in beschränktem Umfang,

<sup>35)</sup> Albert 293 ff.

<sup>36)</sup> Scheuermann, A., Die Exemption nach geltendem kirchlichen Recht, Paderborn 1938, 223 A. 14. S. Congregatio Religiosorum 2. 2. 1955, AAS 47, 1955, 93 ss.

nämlich nur mit Beziehung auf die Eheschließung; es heißt hier, bei den Eheschließungen soll die Norm des c. 1097 § 2 beachtet werden, nach der für die Eheschließungen in der Regel der Pfarrer der Braut zuständig sei, doch bezeichnet das Statut hier die Jurisdiktion der Militärpfarrer als »cumulativa cum Ordinario et parochio loci vel sacerdote ab alterutro delegato«. Die Sache ist hier in Deutschland verständlich, denn nach dem Breve »Cum pro apostolici« vom 6. Dezember 1913 mußten in Preußen bei Trauungen zwischen einer zum Heere gehörigen Person und einer dem Ortspfarrer unterstehenden beide Geistlichen, d. h. der Militärpfarrer und der Ortspfarrer zugleich assistieren<sup>37)</sup>. Der Ausdruck »iurisdictio cumulativa« im allgemeinen, nicht bloß auf das Ehesakrament beschränkt, begegnet zuerst in der mit Spanien am 5. August 1950 abgeschlossenen Konvention. Die Neuregelung, d. h. die Abschaffung der ausschließlichen Jurisdiktion des Feldvikars fanden wir aber bereits in den während des ersten Weltkrieges für die italienischen und belgischen Truppen ergangenen Dekreten. Sicher dürfte aber sein, daß wir neuerdings den spanischen Bischöfen unsere Rechtsänderung zu verdanken haben. In der spanischen Konvention finden wir ja auch zum ersten Mal die Bestimmung, daß die Militärkapläne hinsichtlich der Disziplin auch »ratione loci« unter dem Diözesanbischof stehen und dieser über sie eine Vigilanz ausüben darf, bei casus urgens diese auch bestrafen kann, freilich unter sofortiger Benachrichtigung des Feldvikars, eine Norm, die wir dann auch in den Dekreten für Brasilien, die Philippinischen Inseln und Kanada und den meisten anderen Dekreten finden.

In einer ganzen Reihe von Dekreten der Hl. Konsistorialkongregation ist die Jurisdiktion des Feldvikars gegenüber dem Diözesanbischof noch etwas näher abgegrenzt, entschieden besser als in der Instruktion von 1951. Es heißt, daß an Orten, die den Soldaten vorbehalten sind, zuerst der Feldvikar und erst in zweiter Linie, d. h. wenn dieser und seine Kapläne abwesend oder verhindert sind, der Diözesanbischof Jurisdiktion hat, dann freilich nicht *vi delegationis*, sondern *iure proprio*. So in den Dekreten für Brasilien, die Philippinischen Inseln, Kanada, Frankreich, Großbritannien, Holland, Argentinien, Belgien, die Vereinigten Staaten und San Domingo.

Nicht unerwähnt sei, daß mehrfach die Beichtjurisdiktion aus praktischen Gründen etwas ausgedehnt ist. So sehen die Dekrete für Frankreich, Belgien, Kanada, die Vereinigten Staaten und San Domingo vor, daß die Militargeistlichen an Orten, die den Soldaten vorbehalten sind, die Beichten aller Gläubigen, somit auch jener, die an sich unter der Jurisdiktion des Diözesanbischofs stehen, hören dürfen. Das ist eine Ausnahme, die praktisch notwendig ist, und deren Ausdehnung auch auf andere Länder wünschenswert wäre. Vielfach freilich werden die Militargeistlichen auch zugleich die Beichtvollmacht vom Diözesanbischof haben.

An sich hat jeder Ordinarius auch eine *potestas iudicialis*. Es ist entschieden auffallend, daß diese in der Instruktion von 1951 den Feldvikaren nicht zugewiesen ist. In den Dekreten für die einzelnen Länder aber ist dieser Punkt verschiedentlich erwähnt und geregelt. Volle *potestas iudicialis* haben der polnische, belgische, dominikanische Feldvikar und der der Vereinigten Staaten, für die die Bischöfe von Warschau, Gent, Santiago de los Caballeros und Philadelphia zweite Instanz sind; hiebei ist freilich zu berücksichtigen, daß die Feldvikare für Belgien, San Domingo und die Vereinigten Staaten ständig Residenzialbischöfe

<sup>37)</sup> S. C. Consistorialis 19. 4. 1956, AAS 48, 1956, 628. Albert 293.

sind und als solche auch Gerichtsbarkeit haben. In Kolumbien ist merkwürdigerweise sowohl in Straf- wie in Streitsachen die bischöfliche Kurie in Medellin erste und die des Feldvikars, d. h. die Metropolitankurie in Bogota zweite Instanz. In Deutschland sind von der Gerichtsbarkeit des Feldpropstes die Ehenichtigkeitsklagen ausgenommen, so daß er hier nur über Trennung von Tisch und Bett entscheiden kann. In Spanien gehören die Ehesachen überhaupt zur Zuständigkeit des Diözesanbischofs. Zweite Instanz ist für Deutschland die bischöfliche Kurie von Berlin; für Spanien ist in der Konvention keine solche Instanz vorgesehen.

Die Jurisdiktion der Feldvikare ist nicht territorial abgegrenzt, sie erstreckt sich nur auf die zum Heer gehörigen Personen, sie ist somit personal. Welche Personen das näherhin sind, bestimmen die einzelnen Dekrete. Hier haben wir eine ziemliche Verschiedenheit. Das Statut für Polen schließt hier auch die Arbeiter in den Lagern, die Musiker, die Frauen der Soldaten und deren Kinder bis zum 21. Lebensjahre, sowie die in Gefängnissen eingesperrten Soldaten ein. Dem Feldvikar unterstehen hier auch die Militärschulen, die Militärwaisenhäuser und -altersheime samt dem zugehörigen Personal. Das Deutsche Konkordat hebt besonders die Beamten des Heeres hervor und das dazugehörige Statut will auch die Frauen und die eigenen, sowie die adoptierten Kinder bis zum 21. Lebensjahre eingeschlossen wissen, solange sie im väterlichen Hause wohnen. Dazu kommen dann noch in Deutschland und in den Vereinigten Staaten die katholischen Frauen und Kinder eines akatholischen Mannes und Vaters. Ausgeschlossen von der Zugehörigkeit zum Heerespfarramt sind aber die vom Gatten und Vater getrennt lebenden Frauen und Kinder. Verschiedene Dekrete heben auch noch die im Hause wohnenden Verwandten und Angestellten hervor. In Brasilien und auf den Philippinischen Inseln gehören zum Heer auch die Polizei (*publicae securitatis custodes*), in Brasilien auch die Feuerwehr, in den Vereinigten Staaten auch die Coast Guard, National Guard, Air National Guard und die Civil Air Patrol, wenn deren Angehörige wie die Soldaten gemeinsam leben, und in Spanien selbst *Cuerpo de la Guardia Civil y de la Policia Armada*. In Kanada und den Vereinigten Staaten gibt es auch Orte, die nur von Truppen mit ihren Familien besiedelt sind. Hier stehen natürlich alle unter der Jurisdiktion des Feldvikars; die des Diözesanbischofs kommt erst in zweiter Linie in Frage. Natürlich fallen unter die Jurisdiktion des Feldvikars auch jene Gebäude, die ausschließlich militärischen Zwecken dienen, z. B. Kasernen, Festungswerke, Lazarette, Gefängnisse, Schulen, Akademien, Garnisonskirchen und -oratorien. Dies hebt das deutsche Statut eigens hervor; insofern ist natürlich die Jurisdiktion auch territorial umschrieben.

### B) *Der Feldvikar*

Die Dignität des Feldvikars ist entweder ganz selbständig oder aber mit der Würde eines Diözesanbischofs verbunden. Dieses letztere fanden wir früher besonders in Spanien und Großbritannien, neuerdings aber findet sich dies öfters; z. B. ist das Amt des Feldvikars verbunden in Brasilien mit dem erzbischöflichen Stuhl von San Sebastiano di Rio de Janeiro, in den Vereinigten Staaten mit dem von New York, in San Domingo mit dem daselbst, ebenso sind in Litauen, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Kolumbien immer die Erzbischöfe von Kowno, Paris, Mecheln, Utrecht und Bogota zugleich Feldvikare. In Kanada lautet der Text einfach «*unus ex Ordinariis locorum Canadensibus*». Auch in Deutschland, Osterreich und der Tschechoslowakei sind z. Z. Residenzialbischöfe Feldvikare; dies ist aber nicht *de iure*, sondern nur *de facto*. Titularbischöfe

verwalten das Amt in Italien, Ungarn, Polen, Spanien, Großbritannien, Chile, Peru und Argentinien.

Ob der Feldvikar die bischöfliche oder erzbischöfliche Würde hat, ist jeweils im Dekret bestimmt. In Italien und Spanien haben die Feldvikare einen erzbischöflichen Titel, in den meisten anderen Ländern sind sie heute Titularbischöfe. In den Vereinigten Staaten sind dem Feldvikar auch Weibischöfe beigegeben, die natürlich auch vom Hl. Stuhl ernannt werden und dieselben Aufgaben haben, wie sie im Kodex nach cc. 350 ss. den Weibischöfen zugewiesen sind; diese haben hier auch die Vollmacht, an Orten, die den Soldaten vorbehalten sind, beichtzuhören.

Was die Bestellung der Feldvikare anlangt, so gilt als Regel, daß dieselben jeweils vom Hl. Stuhl ernannt werden. Ein Vorschlagsrecht haben bisweilen die Bischöfe. Wieweit auch die weltliche Gewalt beteiligt ist, beruht auf besonderen Vereinbarungen in den Konkordaten.

### C) Die Kurie des Feldvikars

Naturgemäß ist die Kurie des Feldvikars an seinem Wohnsitz. Allein dies ist nicht immer der Fall; in Belgien ist sie in Brüssel, in Großbritannien in London, in Canada in Ottawa, in Argentinien in Buenos Aires, in Chile in Santiago de Chile; bei uns in Deutschland ist sie z. Z. in Bonn, am Sitz der Regierung.

Die Dekrete für Argentinien, Belgien und San Domingo schreiben vor, daß die Kurie des Feldvikars nach Art der Diözesankurien eingerichtet sein solle (vgl. c. 363 ss.). Ihr erster Beamter ist natürlich der Cappellanus maior, der »congrua congruis referendo« (so die Dekrete für Argentinien, Belgien, die Vereinigten Staaten und San Domingo) die Funktionen des Generalvikars versieht. Dieser Cappellanus maior trägt bisweilen auch den Titel pro-Vicarius (so in Argentinien, Belgien, Holland, San Domingo); dieser Titel stammt aus dem Missionsrecht, bedeutet hier aber den interimistischen Verwalter des Sprengels (sede vacante<sup>38)</sup>), und wurde, wie es scheint, erstmals in Spanien für die Militärseelsorge verwendet. In Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden ist die Bezeichnung Cappellani directores üblich. In der Regel gibt es, wie c. 366 § 3 vorschreibt, nur einen Cappellanus maior; allein, da dieser Kanon Ausnahmen zuläßt, so finden wir auch in der Feldseelsorge unter Umständen mehrere. Z. B. sieht das Statut für Polen »Vicarios Generales« vor. Dies ist hier verständlich, da es im polnischen Heer außer Truppen des lateinischen Ritus auch Pfarreien gibt, die zum griechisch-katholischen Ritus gehören. Mehrere Cappellani maiores treffen wir auch in verschiedenen anderen Feldvikariaten. Im Dekret für die Vereinigten Staaten ist einfach die Rede von Cappellani delegati seu maiores, für Frankreich, die Niederlande und Großbritannien ist ihre Zahl auf 3 beschränkt, in der Regel so, daß sie nur bestimmte Vollmachten für die ihnen anvertrauten Truppen zu Land, Wasser und in der Luft haben. Manchmal freilich ist es auch so, daß nur ein pro-Vicarius fungiert, aber neben ihm noch 3 Cappellani maiores je für die Truppen zu Land, Wasser und in der Luft (Argentinien, San Domingo); ähnlich ist es in Kanada, wo es zwar nur einen Cappellanus maior gibt, aber neben ihm noch 3 Cappellani delegati. Nach dem Statut für Deutschland gibt es nur einen Generalvikar, dem in praxi ein Personal- und ein Seelsorgereferent beistehen. Dieses Statut sieht auch vor, daß der Generalvikar

<sup>38)</sup> Benedikt XIV »Quam ex sublimi« 8. 1755 § 2, Codicis Juris Canonici fontes, Romae 1923 ss., 2, n. 436 p. 489; c. 309 §§ 1-3.



unter Umständen zugleich Offizial sein kann (c. 1573 § 1). Berücksichtigt man diese Verschiedenheiten der Kurien, so ist es verständlich, daß sich im Schema für den Statusbericht in n. 41 die Frage findet: »Quot Cappellani maiores seu directores« die Kurie habe<sup>39)</sup>.

Ob der *Cappellanus maior* oder *pro-Vicarius iurisdictionis ordinaria* oder *delegata* hat, ist nicht klar. Das Statut für Deutschland sieht »ordinaria« vor, aber das Dekret für die Niederlande spricht von »Vicarius delegatus seu pro Vicarius«<sup>40)</sup> und das für die Vereinigten Staaten von »Cappellani delegati seu maiores«. Das Dekret für Argentinien weist die Formel auf: »Cappellani maiores facultatibus a Vicario Castrensi instrumentur necessariis et opportunis pro copiis regendis spirituali ipsorum curae demandatis.«

Das Schema für den Statusbericht stellt in n. 19 die Frage: »An adsit coetus consultorum«. Wiewohl, wie oben ausgeführt, das Recht für alle Oberen solche Berater vorsieht, sind solche doch nur in 2 Dekreten erwähnt, nämlich im Statut für Polen und im Dekret für Argentinien. Das erstere spricht von einem »consiliarius« in Sachen, die die griechisch-katholischen Truppen angehen, das letztere einfach von »consultores«. Bei uns in Deutschland versehen wohl der Generalvikar und die 2 Referenten die Stelle der Konsultoren. Nirgends sind die Synodalexaminatoren berücksichtigt, wiewohl diese bei der Amtsenthebung eines amoviblen Pfarrers nach c. 2159 f. zu befragen sind. Nach unserer Auffassung sind diese auch entbehrlich, da ja die Militärpfarrer, wie oben ausgeführt, keine Pfarrer im Sinne des Rechts sind. In der Praxis wird es freilich ratsam sein, daß der Feldvikar eine etwaige Amtsenthebung mit den Konsultoren berät. Die Konsultoren werden auch die Synodalrichter vertreten, soweit solche erforderlich sind.

Z. Z. der *Sedisvakanz* geht die Jurisdiktion des Feldvikars in der Regel, wenn nicht anders vom Hl. Stuhl bestimmt ist, z. B. durch Ernennung eines Apostolischen Administrators, auf den *Cappellanus maior* oder *pro-Vicarius* über, in den Vereinigten Staaten dagegen auf den Weihbischof oder, wenn ein solcher fehlt, auf den nach c. 106, 3<sup>o</sup> ältesten *Cappellanus maior*. Diese letztere Regelung findet sich auch in Kanada, Großbritannien und Holland. In Frankreich dagegen fungiert jeder der 3 *Cappellani directores* für seinen Bereich als Kapitelsvikar, offensichtlich ganz unabhängig voneinander. Es lebt hier das alte französische Institut der Mehrheit von General- und Kapitelsvikaren weiter. Den Grundsatz des c. 436 »Sede vacante nihil innovetur« heben besonders die Statuten für Deutschland und die spanische Konvention hervor. Alle Dekrete bestimmen aber, daß der interimistische Inhaber der Jurisdiktion nur die Rechte eines Kapitelsvikars habe und über die eingetretene Vakanz sofort den Hl. Stuhl benachrichtigen müsse (vgl. c. 432 § 4).

Die Zusammenfassung von Pfarreien in Distrikte oder *Dekanate* kennt nur das polnische Statut. Die Fakultäten des Dekans bestimmt der Feldvikar, wohl nach cc. 445 ss. Bei uns in Deutschland sieht das Statut von 1935 die Aufteilung in Dekanate nicht vor, sie ist aber doch vorhanden, denn jedem Wehrbereich steht ein »dienstaufsichtsführender geistlicher Dekan« vor.

#### D) Die niederen Kapläne

Diese werden überall, der Vorschrift des c. 451 § 3 entsprechend, »*Cappellani minores*« genannt. Einen eigenen Klerus hat, streng genommen,

<sup>39)</sup> AAS 49, 1957, 152.

<sup>40)</sup> Auf die Bezeichnung »Vicarius delegatus« war wohl das Missionsrecht von Einfluß, S. Congregatio de Propaganda Fide 8. 12. 1919, AAS 12, 1920, 120.

der Feldvikar nicht. Seine Geistlichen gehören in radice zu einer Diözese und bleiben trotz ihres Dienstes für das Heer ihrer Heimatdiözese inkardiniert. Wenn sie daher aus dem Militärklerus ausscheiden, müssen sie in ihre Heimatdiözese zurückkehren. So bestimmt ausdrücklich das deutsche Statut. Besondere rechtliche Eigenschaften verlangt nur das polnische Statut. Die Geistlichen müssen hier über 30 Jahre alt, wenigstens schon 3 Jahre Priester sein und ein gutes Zeugnis ihres Heimatbischofs haben. Die spanische Konvention bevorzugt jene, die akademische Grade haben. Beachtenswert ist die Bestimmung für Polen und Spanien, daß jeder Diözesanbischof und Ordensobere alle 2 Jahre eine Liste einreichen muß, auf der jene Kleriker genannt sind, die für den Kriegsfall als Feldgeistliche geeignet sind.

Wir haben oben ausgeführt, daß heute die Militärpfarrer trotz ihrer personal umschriebenen Jurisdiktion und trotz ihrer Amovibilität pfarrliche Rechte haben. In Konsequenz hiervon wird man ihnen auch eine *jurisdictio ordinaria* freilich nur *vicaria* zuschreiben. Nicht dagegen zu sprechen scheint die Bestimmung des deutschen Statuts, daß die Priester ihre »*facultates necessarias*«, vom Feldvikar bekommen. Hervorgehoben sei, daß diese unsere Auffassung eine Neuerung ist; früher hatten die niederen Kapläne immer nur eine *potestas a Sancta Sede subdelegata*. Nachdem nun aber die Feldvikare alle »*Ordinarii*« geworden sind und bisweilen einen Generalvikar oder Cappellanus maior mit *potestas ordinaria* haben, dürfte die vorgetragene Lehre nur konsequent sein. Daß natürlich die übrigen Geistlichen, d. h. die Nichtpfarrer, nur eine *potestas delegata* haben, ist selbstverständlich. Dies entspricht ja auch dem allgemeinen Kirchenrecht.

Unsere Abhandlung zeigt, daß sich im Militärkirchenwesen in den letzten Jahren starke Wandlungen vollzogen haben. Das kirchliche Recht kam nicht unberechtigten Bestrebungen der Diözesanbischofe entgegen. Die Neuerungen sind offensichtlich freudig begrüßt worden. Es sei hier besonders hervorgehoben, daß gerade die französischen Bischöfe, die doch einer exemten Militärseelsorge ziemlich feindlich gegenüberstanden, gleich i. J. 1952, also in dem dem Erlaß der Instruktion folgenden Jahre, eine besondere Feldseelsorge im neuen Stil zuließen. Ihnen sind die Bischöfe der Niederlande, Belgiens, Argentiniens, der Vereinigten Staaten und San Domingos gefolgt. Recht beachtlich ist, daß aus der bisherigen Delegation bzw. Subdelegation nunmehr wirkliche Ämter mit *potestas ordinaria*, wenn auch *vicaria*, geworden sind. Das ganze Institut der Feldseelsorge paßt deshalb jetzt viel besser in den Gesamtbau des Kirchenrechts, was ein nicht zu unterschätzender Vorteil ist.